

Mike Seckinger

# Schulbegleitung aus Perspektive der Kinder- und Jugendhilfe

**Deutsches Jugendinstitut e. V.**  
Nockherstraße 2  
D-81541 München

Postfach 90 03 52  
D-81503 München

**Telefon** +49 89 62306-0  
**Fax** +49 89 62306-162

**www.dji.de**

# Themen meines Inputs

- Welche Bedarfe gibt es?
- Welche rechtlichen Ansprüche?
- Welche Verfahren und Instrumente zur Bedarfsbestimmung?
- Wer ist an Beschreibung des Hilfebedarfs beteiligt?
- Welche Bezüge gibt es zur Jugendhilfeplanung?
- Was bedeutet dies alles für die Zusammenarbeit mit anderen Reha-Trägern und den Familien?

# Welche Bedarfe gibt es?

# Bedarfe - Grundsätzliches

- Anerkannte Bedarfe nach Unterstützung sind das Ergebnis eines komplexen Prozesses des Aushandelns von individuellen Bedürfnissen und der Klärung inwiefern die Allgemeinheit, z.B. in Gestalt der Kinder- und Jugendhilfe oder der Eingliederungshilfe, Verantwortung für die Befriedigung dieser Bedürfnisse übernimmt.
- Anerkannte Bedarfe können auch „paternalistische“, expertokratische Zuschreibungen beinhalten, entweder derart: *das schaffst du nie, deshalb fangen wir damit erst gar nicht an* (Erfolgsprognose bei Schulbegleitung an weiterführende Schulen) oder aber, *das musst du auf jeden Fall tun, weil das gut für Dich ist.*

# Bedarfe - Grundsätzliches

- Es gibt keine belastbaren Zahlen darüber, wie viele Kinder und Jugendliche eine Behinderung haben. Auch ist unklar, wie viele Kinder mit einer chronischen Erkrankung einen Bedarf an Schulbegleitung haben.
- Die vorliegenden Daten aus den Leistungsstatistiken sind ebenfalls zu ungenau und sie spiegeln die Leistungen, also die Reaktionen auf anerkannte Bedarfe, aber nicht unbedingt die Bedarfe wider.

Erhebungen in Rheinland-Pfalz durch das ism zeigen: **0,3 %** der unter 21-Jährigen erhielten 2016 eine Eingliederungshilfe am Ort Schule (Dittmann & Drescher, 2018<sup>1</sup>)

<sup>1</sup>STAND UND ENTWICKLUNG DER INTEGRATIONSHILFEN AN SCHULEN IN RHEINLAND-PFALZ. Aktuelle empirische Erkenntnisse aus der Erhebung zu den Integrations-hilfen gem. § 35a SGB VIII und § 54 SGB XII an Schulen in Rheinland-Pfalz. Ism

# Bedarfe – aus Sicht der Kinder- und Jugendhilfe

## Tätigkeitsbereiche der Schulbegleitung

- Während des Unterrichts
- Vor, zwischen und nach dem Unterricht (schulbegleitend)
- Schulwegbegleitung
- Während schulischer Ganztagesbetreuung
- Klassenfahrten

## Leistungen in Bezug auf soziale Teilhabe

- Nachmittagsbetreuung (z.B. Hort)
- Freizeit- und Ferienangebote

# Bedarfe – aus Sicht der Kinder- und Jugendhilfe

Für die genaue Bestimmung des Unterstützungsbedarfs ist eine Analyse der komplexen Situation relevant, ohne dass die Schulbegleitung alle damit verbundenen Herausforderungen bewältigen soll.

Aber durch im Folgenden genannten Einflussfaktoren, werden auch die Anforderungen an Schulbegleitung bestimmt

# Bedarfe – aus Sicht der Kinder- und Jugendhilfe

Einflussfaktoren für den konkreten Bedarf sind

- Diagnose/Anlass für Hilfebegehren
- Bedingungen der Schule
- Schulklima
- Umfeld und Sozialraum
- Akzeptanz von Unterstützungsbedarfe
- Ziele der Unterstützung – Abgleich der Perspektiven



# Bedarfe – aus Sicht der Kinder- und Jugendhilfe

Für Schulbegleitung (aus der Kinder- und Jugendhilfe) heißt das:

- Überblick behalten
- Eigene Rolle im Verhältnis zu allen Akteuren (Lehrkräfte, Jugendsozialarbeit, Fachkräfte in der Mittagsbetreuung, Jugendamt, Eltern, Kind u.a.) klar haben
- Flexibel auf individuelle Bedarfe, die zudem nicht statisch sind, eingehen können

# Bedarfe – Helfen Prävalenzen

Ohne valide Daten bleiben nur Schätzungen

Aber auf welcher Datenbasis können Schätzungen durchgeführt werden?

**Ausgangspunkt** für eine Abschätzung des maximalen Bedarfs sind Prävalenzdaten zu einzelnen Beeinträchtigungen und Erkrankungen, die in der Informationsbroschüre Schulbegleitung, herausgegeben von der [Baden-Württemberg Stiftung](#) (2019) als grundsätzlich bedarfsauslösend für Schulbegleitung eingeschätzt wurden.

# Bedarfe – Helfen Prävalenzen?

## Probleme, die mit einem solchen Vorgehen verbunden sind

- **Keine** Angaben dazu, wie viele Kinder/Jugendliche mit spezifischen Beeinträchtigungen, Erkrankungen tatsächlich einen Hilfebedarf in Bezug auf Teilhabe an Bildung haben
- Prävalenzdaten sind **ungenau**, haben selber zum Teil eine schlechte empirische Basis
- Die **Bezugsgruppe** der Prävalenzdaten unterscheidet sich
- Prävalenzen **variieren** regional und mit dem Lebensalter erheblich
- Einzelprävalenzen sind **nicht einfach addierbar**, da dann mehrfach beeinträchtigte Kinder auch mehrfach gezählt werden

=> **Prävalenzen sind nicht identisch mit Bedarfen**

# Bedarfe – Helfen Prävalenzen?

## Was passiert, wenn man es trotzdem macht?

- Prävalenzahlen für ADHS, ASS, chronische körperliche Erkrankungen, Depression im Kindes- und Jugendalter, FAS, Cerebralparese, geistige Behinderung, Hörschädigung, Spina Bifida, Sprech- und Sprachstörungen, Störung des Sozialverhalten, aber ohne körperliche Behinderung, Sehbehinderung, Lernbehinderung (weil keine Prävalenzraten angegeben waren) ergeben, dass potenziell 25 % bis 47 % der Kinder und Jugendliche einen Hilfebedarf haben
- => Auch wenn es sicherlich keinen Bedarf für ein Viertel der Kinder gibt, ist weiterhin mit deutlichen Steigerungen der Bedarfe an Schulbegleitung zu rechnen. Denn wenn nur 10 % der Kinder mit einer dieser Beeinträchtigung einen Bedarf haben, würden mindestens 2,5 % der Kinder eine Schulbegleitung erhalten**

## Prävalenzen von Beeinträchtigungen, die einen Hilfebedarf in Bezug auf Teilhabe an Bildung auslösen könnten (in Prozent)

	Untere Grenze	Obere Grenze
ADHS <sup>1</sup>	2,2	6,7
Autismus-Spektrum-Störung (ASS)	0,0	0,4
Chronisch Körperliche Erkrankung	10,0	15,0
Depression im Kindes- und Jugendalter <sup>1,2</sup>	1,9	8,9
Fetales Alkoholsyndrom (FAS)	0,0	0,8
Frühkindliche Zerebrale Bewegungsstörungen	0,2	0,3
Geistige Behinderung	0,8	0,9
Schwere Intelligenzminderung	0,3	0,4
Beidseitige Hörstörung <sup>3</sup>	0,1	0,1
Spina Bifida	0,1	0,1
Sprech- und Sprachstörungen <sup>4</sup>	5,0	8,0
Störung des Sozialverhaltens <sup>5</sup>	4,0	5,0
<i>"Aufaddierte Prävalenz"</i> <sup>6</sup>	24,6	46,6

<sup>1</sup> Erheblich unterschiedliche Raten bei Kindern und Jugendlichen

<sup>2</sup> Deutliche Unterschiede in der Erkrankungsrate zwischen den Geschlechtern ab dem Jugendalter

<sup>3</sup> Bezieht sich auf Säuglinge später auftretende Hörschädigungen sind darin nicht erfasst

<sup>4</sup> Jungen zwei- bis dreimal häufiger

<sup>5</sup> Jungen zwei- bis viermal häufiger

<sup>6</sup> Methodisch problematisch, da Mehrfachbelastungen denkbar und die Prävalenzdaten auf sehr unterschiedlicher Basis gewonnen wurden.

*Datenquelle: Orientierungshilfe für Schule und Eingliederungshilfe: Informationsbroschüre Schulbegleitung. Baden-Württemberg Stiftung 2019, Bd. 89*

# Bedarfe – Fazit

- Es gibt bisher keine verlässliche Planungsdaten
- Es ist weiterhin mit deutlichen Steigerungen der Bedarfe an Schulbegleitung zu rechnen, wie das Spiel mit den Prävalenzen zeigt, aber nochmals Prävalenzen für Beeinträchtigungen und Erkrankungen sind keine Bedarfszahlen für Schulbegleitung
- Bedarfe hängen auch von der weiteren Schulentwicklung ab
- Inklusionsaufgabe wird nicht allein durch eine individuelle Stützung der Personen, die eine Beeinträchtigung haben, zu lösen sein. Hier sind auch Veränderungen der Institutionen, mit denen Kinder zu tun haben, erforderlich.

# Welche rechtlichen Ansprüche?

# Rechtliche Grundlagen

In verschiedenen SGB ist festgelegt wie das Recht

- auf medizinische Rehabilitation
- zur Teilhabe am Arbeitsleben
- zur Teilhabe an Bildung
- zur sozialen Teilhabe

verwirklicht werden soll.

Dafür wurden gesetzlich verschiedene Reha-Träger bestimmt, nämlich Krankenkassen, Rentenversicherung, Eingliederungshilfe, Kinder- und Jugendhilfe, aber nicht Schule.



# Rechtliche Grundlagen

Voraussetzung: Drohen oder Vorliegen einer Behinderung, schließt auch Ausschluss von Teilhabe durch eine chronische Erkrankung mit ein.

Auch für die Kinder- und Jugendhilfe sind Regelungen des SGB XII und des SGB IX wichtig, ebenso EinglH-VO

Für Familien kann es entscheidend sein, nach welchem Gesetz Hilfen bewilligt werden, weil es außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe auch im ambulanten Bereich zu Kosten kommen kann.

# Rechtliche Grundlagen

Der sozialrechtliche Behinderungsbegriff ist nicht identisch mit sonderpädagogischem Förderbedarf

Abgrenzung zur Aufgabe der Schule: Inklusive Beschulung beschränkt sich auf Stoff- und Wissensvermittlung, es sei denn in den Landesschulgesetzen ist ein umfassenderer Erziehungsbegriff formuliert

Schule ist vorrangig, unter der genannten Bedingung, aber erfüllt Schule ihre Aufgabe nicht, sind die Reha-Träger dran und können die Leistung nicht verweigern => hier bedarf es politischer Klärungen

Sind auch andere als seelische Behinderungen Ursache für Anspruch, dann ist die Kinder- und Jugendhilfe nachrangig

Ausführlicher z.B. Baden-Württemberg Stiftung ([2016](#) und [2019](#))

# Welche Verfahren und Instrumente zur Bedarfsbestimmung?

# Bedarfsfeststellung

- SGB IX definiert das Verfahren im Prinzip für alle Reha-Träger gleich, im Zweifel ist man auch für „Fremdes“ zuständig, Stichwort „Hilfen aus einer Hand“ im BTHG
- Achtung verbindliche Fristen, ausgelöst durch ein Hilfebegehren; in der Regel zwei Wochen für Zuständigkeitsprüfung, wenn dann keine Weiterleitung stattgefunden hat, dann bleibt man zuständig, unabhängig vom konkreten Bedarf.
- Bedarfsermittlung mit Hilfe von ICF bzw. ICF-CY
- Bei Begutachtung müssen drei Gutachtende vorgeschlagen werden

# Bedarfsfeststellung

- Nach dem Vorliegen eines Gutachten muss die Hilfeentscheidung normalerweise innerhalb von 3 Wochen getroffen werden
- Teilhabeplanung nach SGB IX, wenn mehr als ein Reha-Träger beteiligt oder Adressat es möchte
- Jetzt kommt für Jugendhilfeleistungen Hilfeplanung nach §36 SGB VIII mit dem grundlegenden Prinzip der Aushandlung. Es reicht kein schriftliches Verfahren aus
- Fallverantwortlicher Reha-Träger entscheidet über alles – reagiert man nicht rechtzeitig muss man die Kosten trotzdem tragen

**Wer ist an Beschreibung des  
Hilfebedarfs beteiligt?**

# Kinder- und Jugendhilfe

Beteiligt sind

- Familie (Eltern, Kind)
- Jugendamt
- Gutachtende Personen

Vielleicht auch

- Weitere Mitglieder der Hilfeplankonferenz, wie Schule, freier Träger der Kinder- und Jugendhilfe, Ärztin/Arzt, Vertrauensperson von Kind oder Eltern
- Andere Reha-Träger (Teilhabe-Konferenz)

Welche Bezüge gibt es zur  
Jugendhilfeplanung?



# Aufgaben im Rahmen der Jugendhilfeplanung

- Konzeptionelle Klarheit über Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe in diesem Feld herbeiführen, wobei dies eine stetige Aufgabe bei sich verändernden Umwelt sein wird
- Enge Kooperation mit anderen Reha-Trägern in Bezug auf deren Daten und Leistungsbereichen
- Enge Kooperation mit Schule auch in Bezug auf Schulentwicklung im Sinne einer Erhöhung der Inklusionskompetenz von Schule
- Entwicklung systemischer Ansätze, Modellprojekte, ...

# Aufgaben im Rahmen der Jugendhilfeplanung

Systematische Dokumentation der Einzelfälle, so dass daraus über die Jahre validere Schätzungen zur Bedarfsentwicklung möglich werden. Ein paar Vorschläge für Erhebungskategorien

- Konkreter Hilfebedarf
- Evtl. Diagnose bzw. Anlass
- Zeitlicher Hilfeaufwand
- Verknüpfung mit Leistungen anderer Reha-Träger
- Einzelleistung oder Poolleistung
- Kooperationsformen mit Schulen
- Systematische Auswertung der Fortschreibungen von Hilfeplänen

**Was bedeutet dies alles für die Zusammenarbeit mit anderen Reha-Trägern und den Familien?**

# Ideen für eine gute Zusammenarbeit

- Orientierende Fragen zur Gestaltung der Zusammenarbeit finden sich in *Eva Dittmann, Anika Metzdorf, Heinz Müller, Rebecca Schmolke (2018): Qualifizierte Kooperation von Jugendhilfe und Schule. Eine Arbeitshilfe für die Praxis.*  
<https://www.ism-mz.de/publikationen.html>

**Vielen Dank für ihre  
Aufmerksamkeit**